





FORDERUNGEN an Bundesregierung und Bundestag

- Der Gesetzgeber muss Unternehmen zur Einhaltung der gebührenden menschenrechtlichen Sorgfalt im globalen Geschäftsverkehr gesetzlich verpflichten. Zudem muss sichergestellt werden, dass Betroffene sich auf die Sorgfaltspflichten von Unternehmen auch dann in zivilrechtlichen Klagen berufen können, wenn sich der Rechtsstreit nach ausländischem Recht bestimmt (Rom II Verordnung).
- Für gravierende Menschenrechtsverletzungen des Tochterunternehmens muss eine Durchgriffshaftung eingeführt werden. Dann würde auch das deutsche Mutterunternehmen für die Menschenrechtsverletzung des Tochterunternehmens haften.
- Im Fall von Menschrechtsverstößen von Unternehmen im Ausland müssen sowohl Kollektiv- wie auch Verbandsklagen möglich sein.
- Möglichkeiten für Beweiserleichterungen oder Beweisumkehrungen bei Klagen von Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen gegen deutsche Unternehmen sind dringend notwendig. Diese müssen dem Umstand Rechnung tragen, dass die Betroffenen keinen Einblick in interne Prozesse des Unternehmens haben.
- Die finanziellen Hürden für Klagen aufgrund von Menschenrechtsverstößen müssen verringert werden. Prozesskostenhilfe sollte so ausgestaltet werden, dass die kostenintensive Vorbereitung eines Verfahrens stärker finanziell unterstützt werden kann.
- Die Zuständigkeit deutscher Gerichte sollte erweitert werden. Bei Menschenrechtsverstößen im Ausland sollten Klagen gegen Tochterunternehmen deutscher Konzerne vor deutschen Gerichten zulässig sein. Um Betroffenen ein faires Verfahren zu gewährleisten, sollte eine Notzuständigkeit deutscher Gerichte eingeführt werden.
- Auch in Deutschland müssen Unternehmen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Es bedarf eines Unternehmensstrafrechts, das regelt, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen für Straftaten verantwortlich sind und wie sie sanktioniert werden.

Herausgeber:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung und Forum Menschenrechte in Zusammenarbeit mit Germanwatch

Kontakt:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung c/o Germanwatch, Stresemannstr. 72, D-10963 Berlin Tel. +49-(0)30-2888 356 989 info@cora-netz.de, www.cora-netz.de

Der Inhalt dieser Publikation liegt in der alleinigen Verantwortung von Herausgebern und Autorin.

Autorin: Johanna Kusch, September 2014

Weitere Steckbriefe dieser Serie unter www.cora-netz.de

Bildnachweise:

Fotolia© apops (Richter); European Coalition for Corporate Justice - ECCJ (Logo "Rechte für Menschen - Regeln für Unternehmen")

Gedruckt auf Recyclingpapier.

ie Publikation wurde ermöglicht dank Unterstützung durch:







Wirtschaft und Menschenrechte

Schutzlücken schließen

Rechtszugang für Betroffene aus dem Ausland verbessern



SERIE – UN-Leitprinzipien konkret

Deutsche Unternehmen sind immer wieder direkt oder indirekt an gravierenden Menschenrechtsverletzungen im Ausland beteiligt. Verheerende Unfälle in Textilfabriken Pakistans und Bangladeschs, die Vertreibung von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern in Uganda, Kinderarbeit und Pestizidvergiftungen auf usbekischen Baumwollfeldern und der Kohleimport aus Kolumbien auf Kosten indigener Gemeinschaften sind dafür nur einige Beispiele.

Während sich auf internationaler Ebene die Investorenrechte mehren, fehlt es bislang an verbindlichen menschenrechtlichen Verpflichtungen für Unternehmen. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die 2011 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedet wurden, versuchen, diese Lücke zu füllen. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag angekündigt, diese Leitprinzipien in Deutschland umzusetzen. Doch was bedeutet das konkret? Welche Maßnahmen erwarten die UN-Leitprinzipien von Regierungen und Unternehmen?

Mit dieser Serie von Steckbriefen erläutern das CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung und das Forum Menschenrechte anhand einzelner Fallbeispiele und Themen den Handlungsbedarf und nötige Umsetzungsschritte.

Viele Hürden – wenig Haftung

Menschen im Ausland, deren Rechte direkt oder indirekt durch deutsche Unternehmen verletzt worden sind, stoßen auf große Schwierigkeiten, wenn sie ihre Rechte einklagen möchten.

In vielen Ländern, in denen deutsche Unternehmen aktiv sind, ist der Zugang zu einer unabhängigen Justiz nicht gewährleistet und somit ist ein faires Verfahren nicht garantiert, insbesondere in Ländern mit schwacher Staatsgewalt und in Konfliktgebieten oder in autoritären und undemokratischen Systemen. Oft sind Betroffene, die gegen ein wirtschaftlich bedeutendes Unternehmen Klage einreichen wollen, massivem Druck bis hin zu Todesdrohungen ausgesetzt. Lokale Gerichte tendieren dazu, die angestrengten Verfahren – trotz erdrückender Beweislage – fallen zu lassen oder die angeklagten Unternehmen freizusprechen.

Gerade in diesen Fällen ist es besonders wichtig, dass die Betroffenen auch in den Heimatstaaten der beteiligten Unternehmen ihre Rechte einklagen können. Aber auch dort gibt es erhebliche Schutzlücken. Aufgrund der derzeit in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Erfolgsaussichten von Klagen gegen deutsche Unternehmen und deren Tochterunternehmen und Zulieferer wegen Menschenrechtsverstößen im Ausland

gering. Die Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte kann hier dazu beitragen, Abhilfe zu schaffen.

UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte



Staatliche Pflicht zum Schutz der Menschenrechte:

Staaten sind völkerrechtlich verpflichtet, die Menschen durch eine angemessene Politik, Regulierung und Rechtsprechung vor Menschenrechtsverstößen durch Unternehmen zu schützen.

Unternehmensverantwortung zur Achtung der Menschenrechte:

Unternehmen stehen in der Verantwortung, Menschenrechte zu achten, mögliche negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu beenden und zu beheben.

Zugang zu effektiven Rechtsmitteln:

Als Teil ihrer Schutzverpflichtung müssen Staaten den Betroffenen von Menschenrechtsverstößen Zugang zu gerichtlichen und außergerichtlichen Mitteln verschaffen, damit wirtschaftsbezogene Menschenrechtsverstöße untersucht, geahndet und wiedergutgemacht werden.

Die Leitprinzipien sind kein verbindliches Völkerrecht, beruhen jedoch auf bestehenden Menschenrechtsverpflichtungen und sind als Mindestanforderungen an Staat und Unternehmen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte zu verstehen.

Was bedeutet Rechtszugang für Betroffene gemäß den UN-Leitprinzipien?

Die 3. Säule der Leitprinzipien betont, dass Staaten insbesondere effektive juristische Klage- und Beschwerdemöglichkeiten gegen Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen gewährleisten müssen. Eine solche Bereitstellung gehört zu den wesentlichen staatlichen Schutzpflichten (Säule 1 der Leitprinzipien). Die Leitprinzipien führen dazu aus:

Faires Verfahren: Die Klage- und Beschwerdemöglichkeiten müssen so ausgestaltet sein, dass ein faires und effektives Verfahren möglich ist, welches Betroffenen wirksam zu ihrem Recht verhilft. Staaten müssen gewährleisten, dass unternehmensbezogene Menschenrechtsverletzungen "untersucht, geahndet und wiedergutgemacht" werden. Dazu müssen sie geeignete administrative und gesetzgeberische Maßnahmen ergreifen. (Prinzip 25, 26)

Effektive Rechtsmittel: Effektive Rechtsmittel sind zentrale Bestandteile wirksamer Abhilfe. Staaten müssen daher die praktischen und rechtlichen Schranken, die den Zugang zu Rechtsmitteln gegen Menschenrechtsverstöße erschweren, beseitigen. Beispielhaft aufgeführt werden: hohe Kosten eines Verfahrens, fehlende Möglichkeiten für Kollektivverfahren oder das Ungleichgewicht zwischen den Parteien etwa in Bezug auf finanzielle Mittelausstattung und den Informationszugang. (Prinzip 26)

Notzuständigkeit: In Fällen, in denen Betroffene ihre Rechte im Gaststaat – also dem Zielland der Investitionen – nicht einklagen können, weil ihnen ihre Rechte verweigert werden, sollten die Heimatstaaten aktiv werden und Zugang zu ihren Gerichten gewähren. (Kommentar zu Prinzip 26)

Schutzlücken im deutschen Rechtssystem konkret

Der Zugang zu einer unabhängigen Justiz erfordert auch die Aufhebung von Hürden, wie sie aktuell in der deutschen Zivilund Strafprozessordnung festgeschrieben sind.

Zuständigkeit deutscher Gerichte:

Ein Gericht bearbeitet eine Klage nur dann, wenn es dafür zuständig ist. Für Klagen gegen deutsche Mutterunternehmen sind deutsche Gerichte zuständig. Für Klagen gegen deren ausländische Tochterunternehmen oder Zulieferer sieht die deutsche Prozessordnung keine Zuständigkeit deutscher Gerichte vor. Die meisten unternehmensbezogenen Menschenrechtsverletzungen treten aber beim Tochterunternehmen oder den Zulieferunternehmen auf. Anders als z. B. in den Niederlanden, besteht in Deutschland nicht die Möglichkeit, die Klage gegen das Mutterunternehmen mit der Klage gegen das Tochterunternehmen zu verbinden und beide vor einem deutschen Gericht zu verhandeln. Zudem gibt es in Deutschland keine Notzuständigkeit, also eine Zuständigkeitsnorm, die besagt, dass sich ein deutsches Gericht dann für zuständig erklären kann, wenn die Betroffenen im eigenen Land kein faires Verfahren erhalten. Österreich, Belgien, die Niederlande, Portugal, Polen und Frankreich erkennen zum Beispiel eine Notzuständigkeit an.

Mutter- und Tochterunternehmen – klar getrennte Rechtspersönlichkeiten:

Mutter- und Tochterunternehmen sind juristisch gesehen getrennte Personen. Der Menschenrechtsverstoß des Tochterunternehmens wird dem Mutterunternehmen daher nicht zugerechnet. Selbst bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen des Tochterunternehmens erfolgt keine Haftung des Mutterunternehmens, selbst wenn das Mutterunternehmen am finanziellen Gewinn der Tochter Anteil hat.

Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten:

Wenn dem Mutterunternehmen der Menschenrechtsverstoß des Tochterunternehmens nicht zugerechnet wird, kann es trotzdem noch selber rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben. Eine gesetzliche Regelung zur Einhaltung der gebührenden menschenrechtlichen Sorgfalt im globalen Geschäftsverkehr fehlt aber bisher in Deutschland.¹

Hohe Prozesskosten:

Betroffene von Menschenrechtsverstößen in Entwicklungsländern gehören in den meisten Fällen benachteiligten Gruppen an – wie indigene Gemeinschaften oder schlecht bezahlte Arbeiter/innen. Einen langen und teuren Prozess in Deutschland zu führen, können sie sich in der Regel nicht leisten. Das deutsche Recht gewährt zwar grundsätzlich finanzschwachen Personen Prozesskostenhilfe, Voraussetzung ist aber, dass die Klage hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Nicht von der Prozesskostenhilfe umfasst sind die anfallenden Kosten, um den meist hochkomplexen Fall so vorzubereiten, dass ein Gericht seine Erfolgsaussichten einschätzen kann.

Keine Möglichkeit von Kollektiv- und Verbandsklagen:

Häufig sind bei Menschenrechtsverstößen von Unternehmen, wie zum Beispiel bei Landvertreibungen, größere Personengruppen betroffen. In Deutschland können diese Klagen nicht gesammelt



eingebracht werden. Jede/r Einzelne muss seine Rechte geltend machen und kann dies nicht stellvertretend auch für anderer Betroffene tun. Die Möglichkeit von Verbandsklagen, also von Klagen, bei denen ein Verband die Interessen Vieler vertritt, ist im deutschen Recht nur auf Ausnahmefälle im Umwelt- und Verbraucherrecht beschränkt. Dabei könnten sowohl Kollektiv- wie auch Verbandsklagen die Kosten und den Aufwand für die Betroffenen erheblich reduzieren.

Anforderungen an die Beweisführung:

Komplexe organisatorische Vorgänge und Entscheidungsprozesse innerhalb des Unternehmens sind schwer nachzuvollziehen und darzulegen. In der deutschen Zivilprozessordnung gibt es kein Beweiserhebungsverfahren, mit dem ein Unternehmen dazu verpflichtet werden kann, interne Dokumente offenzulegen, die für die Untersuchung eines Tathergangs wichtig sind. In anderen Rechtsordnungen, insbesondere in den USA, Großbritannien und Australien, gibt es die Möglichkeit, durch Vorverfahren oder Beweisaufnahmeverfahren die Offenlegung relevanter Informationen zu erstreiten. In Deutschland wären Beweislastumkehrungen oder Beweiserleichterungen notwendig, die berücksichtigen, dass die Betroffenen keinen Zugang zu den internen Abläufen im Unternehmen haben.

Kein Unternehmensstrafrecht:

In Deutschland ist es unmöglich, Unternehmen – als juristische Personen – für ihre Taten strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Derzeit können nur natürliche Personen, also einzelne Führungskräfte oder Mitarbeiter/innen, strafrechtlich verfolgt werden. Anders ist das zum Beispiel in Frankreich, Großbritannien, Spanien, Polen, Finnland oder den Niederlanden. Dort können Unternehmen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag vom Dezember 2013 angekündigt, die Einführung eines Unternehmensstrafrechts zu prüfen, bisher aber keinen entsprechenden Gesetzesvorschlag vorgelegt.